



Einverständniserklärung zur Entfernung von Zecken durch pädagogische Fachkräfte

Ihr Kind steht während des Besuches unserer Schule unter unserer Aufsicht und Betreuung. Anstelle der Eltern müssen pädagogische Fachkräfte als Verantwortliche handeln, wenn Gefahren für die Kinder bestehen. Dies gilt auch, wenn bei Ihrem Kind eine Zecke bemerkt wird. Die Unfallkasse empfiehlt, nach Entdecken die Zecke unbedingt unverzüglich zu entfernen und die Einstichstelle zu desinfizieren. Je schneller die Zecke entfernt wird, desto geringer ist die Gefahr einer Infektion.

Wir möchten daher Ihr Einverständnis erbitten, der Zeckenentfernung durch die pädagogischen Fachkräfte und der anschließenden Desinfektion zuzustimmen. In jedem Fall werden Sie über einen Zeckenstich informiert.

Darauf sollten Personensorgeberechtigte achten:

Nach Zeckenstichen sollte mindestens eine Woche auf Hautveränderungen an der Einstichstelle geachtet werden. Besonders wenn eine kreisförmige Hautrötung auftritt sollte man einen Arzt aufsuchen. Auch wenn in den Wochen nach dem Zeckenstich gesundheitliche Probleme auftreten (Müdigkeit, Kopfschmerz, Fieber, Muskel- und Gelenkschmerzen), sollte man seinen Arzt über den Zeckenstich informieren.

Treten diese Symptome auf, stellen Sie bitte Ihr Kind einem Arzt vor und informieren Sie ihn über den Zeckenbiss.

Ich habe/wir haben die Information zur Vorgehensweise im Fall eines Zeckenstichs in der Schule zur Kenntnis genommen und ich bin//wir sind damit einverstanden, dass im Falle eines Zeckenstiches, die Zecke durch eine pädagogische Fachkraft entfernt und die Einstichstelle desinfiziert wird.

Ja Nein

Falls Sie mit der Zeckenentfernung durch Bedienstete der Schule nicht einverstanden sind, wird für den Fall eines Zeckenstichs folgendes Vorgehen in der Schule vereinbart:

Beim Entdecken einer Zecke werden Pädagogen mich/uns umgehend telefonisch benachrichtigen. Sofern niemand erreichbar ist, werden die Pädagogen hiermit beauftragt, in eigenem Ermessen im Sinne der Gesundheit des Kindes zu handeln. Die Schule dokumentiert den Zeckenstich in jedem Fall (z.B. im Verbandbuch).

Die Beauftragung ist bis zu ihrem schriftlichen Widerruf gültig.

Für den Zeitraum der Beauftragung ist die Schule berechtigt, Daten, die im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung stehen, zu speichern.

Name, Vorname des Kindes

Unterschrift der Sorgeberechtigten